

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorates der Technischen Universität Graz

Inhaltsübersicht:

- Teil I (§§ 1 - 4) Wahl der Rektorin/des Rektors**
§ 1 Ausschreibung der Funktion der Rektorin/des Rektors
§ 2 Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Vorschlag an den Universitätsrat
§ 3 Vorschlag an den Universitätsrat
§ 4 Wahl der Rektorin/des Rektors durch den Universitätsrat
- Teil II (§§ 5 - 6) Wahl der Vizerektorinnen/Vizerektoren**
§ 5 Vorschlag der Vizerektorinnen/Vizerektoren
§ 6 Inkrafttreten

Teil I - Wahl der Rektorin/des Rektors

§ 1 Ausschreibung der Funktion der Rektorin/des Rektors

- (1) Der Senat hat die Funktion der Rektorin/des Rektors nach Stellungnahme durch den Universitätsrat öffentlich auszuschreiben (§ 25 Abs. 1 Z. 5 UG 2002).
- (2) Die Ausschreibung hat die im § 23 Abs. 2 UG 2002 vorgesehenen Qualifikationen und Erfordernisse zu enthalten; daneben können auch weitere vom Senat zu beschließende Qualifikationen und Erfordernisse aufgenommen werden. Ferner hat die Ausschreibung das Auswahlverfahren in Grundzügen zu enthalten.
- (3) Die Ausschreibung ist jedenfalls im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. Die Ausschreibungsfrist hat wenigstens drei Wochen ab der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz zu betragen. Der Senat kann beschließen, dass die Ausschreibung auch in weiteren Medien zu veröffentlichen ist.
- (4) Sofern nicht ausreichend oder ausreichend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, kann der Senat beschließen, eine neuerliche Ausschreibung durchzuführen. Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten sinngemäß.

§ 2 Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Vorschlag an den Universitätsrat

- (1) Der Senat hat aus dem Kreis der Bewerberinnen/Bewerber zu beschließen, welche Personen zu einem Hearing eingeladen werden.
- (2) Der Senat kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit zur Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber weitere Methoden der Personalauswahl heranziehen.

§ 3 Vorschlag an den Universitätsrat

- (1) Der Senat hat auf Grundlage der Ergebnisse der Bewerbungsprüfung, der Hearings und allfälliger herangezogener weiterer Methoden der Personalauswahl einen Vorschlag für die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors an den Universitätsrat zu erstatten (§ 25 Abs. 1 Z. 5 UG 2002).
- (2) Der Vorschlag hat drei Personen zu umfassen und kann eine Reihung der vorgeschlagenen Personen vorsehen. Für den Fall, dass auch trotz einer

- neuerlichen Ausschreibung gemäß § 1 Abs. 4 nicht ausreichend oder offensichtlich nicht ausreichend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, kann der Vorschlag auch weniger als drei Personen umfassen.
- (3) Der Vorschlag ist vom Senat sachlich zu begründen und dem Universitätsrat mit den dazugehörigen Bewerbungsunterlagen unverzüglich zu übermitteln.
 - (4) Neben dem Vorschlag ist auch eine Liste aller Bewerberinnen und Bewerber an den Universitätsrat zu übermitteln.

§ 4 Wahl der Rektorin bzw. des Rektors durch den Universitätsrat

- (1) Der Universitätsrat hat aus dem Vorschlag des Senates die Rektorin bzw. den Rektor zu wählen (§ 21 Abs.1 Z 3. UG 2002). Dabei steht es dem Universitätsrat zu, ein eigenes Hearing mit den vorgeschlagenen Damen und Herren durchzuführen.
- (2) Die Wahlleitung obliegt dem bzw. der Vorsitzenden des Universitätsrates, die bzw. der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl Sorge zu tragen sowie ein Wahlprotokoll zu führen hat.
- (3) Die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors ist aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts unter Verwendung eigener Stimmzettel durchzuführen. Der Stimmzettel hat die Wahl zu bezeichnen und die Namen der vorgeschlagenen Personen zu enthalten.
- (4) Zur Rektorin bzw. zum Rektor gewählt ist jene Person aus dem Vorschlag des Senates, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, wobei in jedem Fall mindestens drei Stimmen für die Wahl einer Person erforderlich sind.
- (5) Erlangt bei zwei Wahlgängen keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit gemäß Abs. 4, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen mit den zwei höchsten Stimmenzahlen des jeweils vorangegangenen Wahlgangs. Führen auch drei Stichwahlen zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen den Personen der letzten Stichwahl.
- (6) Besteht der Vorschlag aus einer Person, kann der Universitätsrat nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Senates einen neuen Vorschlag verlangen. Andernfalls wählt er mit eigenem Stimmzettel, auf dem die betreffende Person mit „JA“ oder „NEIN“ anzukreuzen ist. Erreicht die vorgeschlagene Person nicht die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, gilt die Wahl als abgelehnt.
- (7) Besteht der Vorschlag aus zwei Personen, kann der Universitätsrat nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Senates einen neuen Vorschlag verlangen. Andernfalls wählt er entsprechend den Abs. (4) und (5).
- (8) Erfolgt bei einem Vorschlag des Senates von weniger als drei Personen und dem Wunsche des Universitätsrates nach einem Vorschlag mit drei Personen keine Einigung, hat eine Neuausschreibung zu erfolgen.
- (9) Wird bei den Verhandlungen über den Arbeitsvertrag mit der gewählten Rektorin bzw. dem gewählten Rektor keine Einigung erzielt, hat der Universitätsrat aus den verbleibenden Personen einen Rektor nach den obigen Bestimmungen zu wählen. Ist keine weitere Person des Vorschlags mehr verfügbar, so ist die Wahl der Funktion der Rektorin bzw. des Rektors neu auszuschreiben.
- (10) Der Universitätsrat hat die Nichtannahme des Vorschlags sowie eine Änderung der vom Senat vorgeschlagenen Reihenfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber sachlich zu begründen.
- (11) Das Ergebnis der Wahl ist der gewählten Person sowie dem Vorsitzenden des Senates von der bzw. dem Vorsitzenden des Universitätsrates unverzüglich mitzuteilen und im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz zu verlautbaren.

Teil II - Wahl der Vizerektorinnen/Vizektoren

§ 5 Vorschlag der Vizerektorinnen/Vizektoren

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor hat unverzüglich nach ihrer bzw. seiner Wahl die Zahl der Vizerektorinnen bzw. Vizektoren und deren Beschäftigungsausmaß festzulegen und dem Senat zur Stellungnahme zu übermitteln (§ 23 Abs.1 Z. 2 UG 2002).
- (2) Die Rektorin bzw. der Rektor hat dem Universitätsrat nach Stellungnahme des Senates einen Vorschlag zur Wahl der Vizerektorinnen bzw. Vizektoren zu übermitteln (§§ 21 Abs.1 Z. 3 und 25 Abs.1 Z. 6 UG 2002).
- (3) Der Universitätsrat hat die Wahlen der einzelnen Vizerektorinnen bzw. Vizektoren gesondert durchzuführen. Die Bestimmungen des § 4 gelten sinngemäß.
- (4) Das Ergebnis der einzelnen Wahlen ist den gewählten Personen sowie dem Vorsitzenden des Senates von der bzw. dem Vorsitzenden des Universitätsrates unverzüglich mitzuteilen und im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz zu verlautbaren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt als Teil der Satzung der Technischen Universität Graz am Tag ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz in Kraft.